



Az.: 3204-03/1-2024
Dok. 2025/6890

Das Präsidium des Finanzgerichts Düsseldorf

Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Düsseldorf für das Jahr 2025 **- aufgrund des Beschlusses vom 29.04.2025 -**

Mitglieder des Präsidiums:

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Dr. Wagner
Vertreterin des Vorsitzenden:	Vizepräsidentin des Finanzgerichts	Dr. Bozza-Splitt
gewählte Mitglieder:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Adamek
	Richter am Finanzgericht	Dörnhaus
	Richter am Finanzgericht	Dr. Falk
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Kuhfus
	Richterin am Finanzgericht	Lambertz
	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Ludes
	Richter am Finanzgericht	Dr. Wendt
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Wüllenkemper

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit

I. Allgemeines

1.

S e n a t

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Meyer
Weitere Richter:	Ri'in am FG	Schütze (0,8) (Vertr. d. Vors.)
	Ri'in am FG	Oosterkamp

Bezirkszuständigkeit:

FA Neuss.

Spezialzuständigkeit:

1. Umsatzsteuer

1.1 mit Ausnahme

- a) der Einfuhrumsatzsteuer,
- b) von Klagen und Anträgen, die sich ausschließlich gegen die Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer einschließlich der unentgeltlichen Wertabgaben und der Vorsteuern (auch Teilschätzungen und ergänzende Zuschätzungen) richten und die keine umsatzsteuerliche Spezialmaterie betreffen,
- c) der Vollstreckung,
- d) der Verfahren, in denen lediglich streitig ist, wie eine Ware in den Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition) einzureihen ist,

noch 1. Senat

- 1.2** aber einschließlich der Klagen und Anträge wegen Haftung, wenn auch die Umsatzsteuerschuld im Streit ist und der Streitstoff insoweit entsprechend Abschnitt 1.1 b) umsatzsteuerliche Spezialmaterie wäre,

jeweils aus dem Bezirk der Finanzämter

Duisburg-Hamborn,
Duisburg-Süd,
Duisburg-West,
Geldern,
Grevenbroich,
Kamp-Lintfort,
Kempen,

Kleve,
Krefeld,
Mönchengladbach,
Neuss,
Viersen und
Wesel.

- 2** Kirchensteuer, soweit nicht ausschließlich Einwendungen gegen die Einkommensteuer als zugrunde gelegte Maßstabsteuer erhoben werden,

sowie Stundung und Erlass dieser Steuer.

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	Präsident des FG	Dr. Wagner
Weitere Richter:	Ri'in am FG	Thelen (Vertr. d. Vors.)
	Ri'in am FG	Dr. Hoffsümmer

Bezirkszuständigkeit:

FA Düsseldorf-Mitte und
FA Duisburg-West

sowie

sämtliche am 31.12.2024 noch nicht abgeschlossenen (Teil C I. 2. des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung), bisher dem 4. Senat zugewiesenen Verfahren aus dem Bereich der Bezirkszuständigkeit für das FA Duisburg-West, mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 09.12.2024 (Tag des Präsidiumsbeschlusses) ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt war.

Spezialzuständigkeit:

1. Wohnungsbauprämie,
Sparprämie und
Streitigkeiten aufgrund der Vermögensbildungsgesetze.

2. Öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO).

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des FG	Dr. Bozza-Splitt
Weitere Richter:	Ri'in am FG	Lürbke*) (0,75) (Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Dr. Schilling

Bezirkszuständigkeit:

FA Duisburg-Süd und
FA Mülheim (Ruhr)

Spezialzuständigkeit:

Abgabenangelegenheiten gem. §§ 62-78 EStG (Kindergeldfestsetzung) einschließlich Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfung von Entscheidungen außerhalb der Festsetzung) der Bundesagentur für Arbeit,

soweit die Kläger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim/Ruhr haben

sowie

sämtliche am 02.08.2024 noch nicht abgeschlossenen (Teil C I. 2. des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung), bisher dem 10. Senat zugewiesenen Verfahren aus dem Bereich der Spezialzuständigkeit für Abgabenangelegenheiten gem. §§ 62-78 EStG (Kindergeldfestsetzung) einschließlich Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfung von Entscheidungen außerhalb der Festsetzung) der Bundesagentur für Arbeit aus dem Dezernat von Ri'in am FG Rattay.

*) vorrangig im 3. Senat; zugleich zu 25 v. H. ihrer Arbeitskraft im 10. Senat

4. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Deimel
Weitere Richter:	Ri am FG	Münch (Vertr. d. Vors.)
	Ri	Hardering

Bezirkszuständigkeit:

FA Krefeld

sowie

die am 31.12.2024 noch nicht abgeschlossenen (Teil C I. 2. des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung), bisher dem 13. Senat zugewiesenen Verfahren aus dem Bereich der Bezirkszuständigkeit des FA Krefeld der Eingangsjahre 2023 und 2024 aus dem Dezernat von Ri'in am FG Thünnesen, mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 09.12.2024 (Tag des Präsidiumsbeschlusses) ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt war.

Spezialzuständigkeit:

1. **a)** Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union

für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen;

einschließlich

- Einfuhrumsatzsteuer und
- Rechtshilfeersuchen;

- b)** für Verfahren gegen die Generalzolldirektion.

noch 4. Senat

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

einschließlich der gesonderten Feststellungen gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 BewG, soweit die Werte für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind.

- 3.** Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfungen von Entscheidungen außerhalb der Steuerfestsetzung, insbesondere: Abrechnung und Fälle des § 218 Abs. 2 AO, Zwangsgeld, Säumniszuschlag, Verfahren nach § 32i AO), aus dem Bereich der Spezialzuständigkeiten der Nrn. 1., 2., 9. und 10.
- 4.** Wahlanfechtungen bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 21b Abs. 6 GVG.
- 5.** Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter.
- 6.** Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.
- 7.** Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO.
- 8.** Umsatzsteuer, wenn lediglich streitig ist, wie eine Ware in den Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition) einzureihen ist.
- 9.** Streitigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Mindestlohn-gesetz sowie dem Luftverkehrsteuergesetz.
- 10.** Kraftfahrzeugsteuer.

5. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi´in am FG	Ludes
Weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Wendt (Vertr. d. Vors.)
	Ri´in am FG	Adamek

Bezirkszuständigkeit:

FA Oberhausen-Nord,
 FA Oberhausen-Süd und
 FA Remscheid

Spezialzuständigkeit:

1. Umsatzsteuer
 - 1.1 mit Ausnahme
 - a) der Einfuhrumsatzsteuer,
 - b) von Klagen und Anträgen, die sich ausschließlich gegen die Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer einschließlich der unentgeltlichen Wertabgaben und der Vorsteuern (auch Teilschätzungen und ergänzende Zuschätzungen) richten und die keine umsatzsteuerliche Spezialmaterie betreffen,
 - e) der Vollstreckung,
 - f) der Verfahren, in denen lediglich streitig ist, wie eine Ware in den Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition) einzureihen ist,

noch 5. Senat

- 1.2** aber einschließlich der Klagen und Anträge wegen Haftung, wenn auch die Umsatzsteuerschuld im Streit ist und der Streitstoff insoweit entsprechend Abschnitt 1.1 b) umsatzsteuerliche Spezialmaterie wäre,

jeweils aus dem Bezirk der Finanzämter

Dinslaken,	Mülheim (Ruhr),	
Düsseldorf-Altstadt,	Oberhausen-Nord,	
Düsseldorf- Mettmann,	Oberhausen-Süd,	
Düsseldorf-Mitte,	Remscheid,	
Düsseldorf-Nord,	Solingen,	
Düsseldorf-Süd,	Velbert,	
Essen-NordOst,	Wuppertal-Barmen	und
Essen-Süd,	Wuppertal-Elberfeld.	
Hilden,		

- 2** Rechtshilfeersuchen,
ausgenommen die bei dem 4. Senat aufgeführten Ersuchen.

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Kuhfus
Weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Falk (Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Dr. Rode
	Ri am FG	Prof. Dr. Drüen (0,125) (Richter im 2. Hauptamt)

Spezialzuständigkeit:

1. Körperschaftsteuer und Feststellungen nach dem KStG einschließlich damit in Zusammenhang stehender Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und damit zusammenhängenden Solidaritätszuschlages mit Ausnahme von Verfahren nach den §§ 48 bis 48d EStG.
2. Gewerbesteuer von Körperschaftsteuerpflichtigen, wenn eine nach dem KStG zu beurteilende Besteuerungsgrundlage umstritten ist, es sei denn, dass es sich dabei ausschließlich um die Einkommensermittlung gemäß § 8 Abs. 1 KStG handelt.
3. Gesonderte und einheitliche Feststellungen, bei denen zumindest ein Beteiligter eine Körperschaft ist und bei dieser eine nach dem KStG zu beurteilende Besteuerungsgrundlage umstritten ist, es sei denn, dass es sich dabei ausschließlich um die Einkommensermittlung gemäß § 8 Abs. 1 KStG handelt.
4. Rechtsbehelfe gegen Bescheide und Haftungsbescheide wegen Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a, 7b oder 7c EStG.
5. Abweichend von Abschnitt B III. besteht eine Zuständigkeit für Haftungssachen nur, wenn mit dem Rechtsbehelf gegen den Haftungsbescheid Einwendungen gegen eine Körperschaftsteuerfestsetzung vorgebracht werden, ohne dass es sich dabei um eine Schätzung oder um eine allein auf § 8 Abs. 1 KStG beruhende Einkommensermittlung handelt.
6. Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG a.F.

noch 6. Senat

zu Ziff. 1. bis 6. jeweils aus dem Bezirk der Finanzämter

Essen-NordOst,	Kleve,	
Essen-Süd,	Krefeld,	
Geldern,	Mönchengladbach,	
Grevenbroich,	Mülheim (Ruhr),	
Hilden,	Neuss,	
Kamp-Lintfort,	Oberhausen-Nord	und
Kempen,	Oberhausen-Süd.	

7. Verfahren von Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wegen Streitigkeiten, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind, einschließlich Bescheiden nach § 60a AO (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen) und nach § 63 Abs. 4 AO (Fristsetzung für die Verwendung von Mitteln).

7. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Swerting
Weitere Richter:	Ri am FG	Dörnhaus (Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Florczak

Die mit dem Tag der Ernennung von Herrn Richter am Finanzgericht Swerting zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht und mit seiner Zuweisung als Vorsitzender zum 7. Senat im Dezernat von Herrn Richter am Finanzgericht Swerting beim 6. Senat anhängigen Verfahren.

Spezialzuständigkeit:

1. Körperschaftsteuer und Feststellungen nach dem KStG einschließlich damit in Zusammenhang stehender Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und damit zusammenhängenden Solidaritätszuschlages mit Ausnahme von Verfahren nach den §§ 48 bis 48d EStG.
2. Gewerbesteuer von Körperschaftsteuerpflichtigen, wenn eine nach dem KStG zu beurteilende Besteuerungsgrundlage umstritten ist, es sei denn, dass es sich dabei ausschließlich um die Einkommensermittlung gemäß § 8 Abs. 1 KStG handelt.
3. Gesonderte und einheitliche Feststellungen, bei denen zumindest ein Beteiligter eine Körperschaft ist und bei dieser eine nach dem KStG zu beurteilende Besteuerungsgrundlage umstritten ist, es sei denn, dass es sich dabei ausschließlich um die Einkommensermittlung gemäß § 8 Abs. 1 KStG handelt.
4. Rechtsbehelfe gegen Bescheide und Haftungsbescheide wegen Kapitalertragsteuer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a, 7b oder 7c EStG.
5. Abweichend von Abschnitt B III. besteht eine Zuständigkeit für Haftungssachen nur, wenn mit dem Rechtsbehelf gegen den Haftungsbescheid Einwendungen gegen eine Körperschaftsteuerfestsetzung vorgebracht werden, ohne dass es sich dabei um eine Schätzung oder um eine allein auf § 8 Abs. 1 KStG beruhende Einkommensermittlung handelt.
6. Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStGa.F.

noch 7. Senat

zu Ziff. 1. bis 6. jeweils aus dem Bezirk der Finanzämter

Dinslaken,	Duisburg-West,	
Düsseldorf-Altstadt,	Remscheid,	
Düsseldorf-Mettmann,	Solingen,	
Düsseldorf-Mitte,	Velbert,	
Düsseldorf-Nord,	Viersen,	
Düsseldorf-Süd,	Wesel,	
Duisburg-Hamborn,	Wuppertal-Barmen	und
Duisburg-Süd,	Wuppertal-Elberfeld.	

7. Verfahren von Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG einschließlich der Streitigkeiten, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.
8. Gesonderte Feststellung der Werte nach dem Bewertungsgesetz für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften.
9. Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer).
10. Rennwett- und Lotteriesteuer, Wechselsteuer und Versicherungsteuer.
11. Abgabenangelegenheiten gem. §§ 62-78 EStG (Kindergeldfestsetzung) einschließlich Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfung von Entscheidungen außerhalb der Festsetzung) der Bundesagentur für Arbeit,

soweit die Kläger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Kreises Wesel haben.

8. Senat**Besetzung:**

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Dr. Damrau
Weitere Richter:	Ri'in am FG	Bertling
		(Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Dr. Hermes*) (0,1)

Bezirkszuständigkeit:

FA	Düsseldorf-Süd,	
FA	Grevenbroich	und
FA	Hilden	

*) zugleich zu 90 v. H. seiner Arbeitskraft im 15. Senat

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Lemaire
Weitere Richter:	Ri am FG	Jelinek (Vertr. d. Vors.)
	Ri	Dr. Szymczak*) (0,65)

Bezirkszuständigkeit:

FA Essen-Süd,
FA Kleve und
FA Velbert

sowie

sämtliche am 31.12.2024 noch nicht abgeschlossenen (Teil C I. 2. des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung), bisher dem 15. Senat zugewiesenen Verfahren aus dem Bereich der Bezirkszuständigkeit für das FA Velbert, mit Ausnahme der Verfahren, in denen bis zum 09.12.2024 (Tag des Präsidiumsbeschlusses) ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt war.

noch 9. Senat**Spezialzuständigkeit:**

1. Abgabenangelegenheiten gem. §§ 62-78 EStG (Kindergeldfestsetzung) einschließlich Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfung von Entscheidungen außerhalb der Festsetzung) der Bundesagentur für Arbeit,

soweit die Kläger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der kreisfreien Städte Essen und Oberhausen sowie im Gebiet des Kreises Kleve haben.
2. Investitionszulage.

*) vorrangig im 9. Senat; zugleich zu 35 v. H. seiner Arbeitskraft im 10. Senat

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Czerner
Weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Dickhöfer (Vertr. d. Vors.)
	Ri'in am FG	Lambertz

Bezirkszuständigkeit:

FA Kamp-Lintfort und
FA Wuppertal-Barmen

Spezialzuständigkeit:

1. Zerlegungsgesetz.
2. Gesonderte Feststellung des Einheitswertes für inländischen Grundbesitz, der Grundbesitzwerte (für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 01.01.1996 und für die Grunderwerbsteuer ab 01.01.1997) sowie der Grundsteuerwerte und Verfahren wegen Grundsteuermessbetrags, ferner die Verfahren nach dem Bodenschätzungsgesetz.
3. Streitigkeiten über eine Umlage der Landwirtschaftskammer.
4. Grunderwerbsteuer.

Änderung zum 01.06.2025**12. Senat****Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Adamek
Weitere Richter:	Ri'in am FG	Thünnesen*) (0,5)
	Ri am FG	Tschirner
	Ri	Dr. Neudenberger

Bezirkszuständigkeit:

FA Wuppertal-Elberfeld

Spezialzuständigkeit:

Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfungen von Entscheidungen außerhalb der Steuerfestsetzung, insbesondere: Abrechnung und Fälle des § 218 Abs. 2 AO, Zwangsgeld, Säumniszuschlag, Verfahren nach § 32i AO). Dies gilt nicht, soweit der 4. Senat zuständig ist.

*) **vorrangig im 12. Senat;** zugleich zu 50 v. H. ihrer Arbeitskraft im 13. Senat

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Rodemer**)
Weitere Richter:	Ri´in am FG	Dr. Ortmann (0,85) (Vertr. d. Vors.)
	Ri´in am FG	Thünnesen*) (0,5)

Bezirkszuständigkeit:

FA Düsseldorf-Altstadt und
FA Düsseldorf-Mettmann

Spezialzuständigkeit:

Rechtsbehelfe und Anträge, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallen.

*) zugleich zu 50 v. H. ihrer Arbeitskraft im 12. Senat

**) zugleich Vorsitzender des 14. Senats

14. Senat**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Rodemer*)
Weitere Richter:	Ri am FG	Drissen
		(Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Zimmermann

Bezirkszuständigkeit:

FA Duisburg-Hamborn,
 FA Düsseldorf-Nord,
 FA Geldern,
 FA Solingen,
 FA Viersen und
 FA Wesel

Spezialzuständigkeit:

Entscheidungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 51 FGO, 41 ff. ZPO), wenn alle Berufsrichter eines Senats betroffen sind.

*) zugleich Vorsitzender des 13. Senats

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsRi'in am FG	Kühnen
Weitere Richter:	Ri am FG	Krebbbers
		(Vertr. d. Vors.)
	Ri am FG	Dr. Hermes*) (0,9)
	Ri'in am FG	Lupczyk (0,8)

Bezirkszuständigkeit:

FA Dinslaken und
FA Essen-Nord-Ost

Spezialzuständigkeit:

Abgabenangelegenheiten gem. §§ 62-78 EStG (Kindergeldfestsetzung) einschließlich Abgabenordnung mit Nebengesetzen (sonstige Leistungsklagen und Nachprüfung von Entscheidungen außerhalb der Festsetzung) der Bundesagentur für Arbeit,

soweit die Kläger ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Rhein-Kreises Neuss und des Kreises Mettmann haben.

*) vorrangig im 15. Senat; zugleich zu 10 v. H. seiner Arbeitskraft im 8. Senat

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

1. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden **VorsRi´in am FG Meyer** und **VorsRi am FG Swerting** zugewiesen. Die Verfahren werden nach der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf die Güterichter verteilt, beginnend mit VorsRi am FG Swerting. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen oder der Firmenbezeichnung der Kläger. Die vorstehende Verteilung gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich VorsRi´in am FG Meyer oder VorsRi am FG Swerting als Güterichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen der jeweils andere als Güterichter zuständig. Die beiden Güterichter vertreten sich gegenseitig.

2. Richter nach § 158 FGO

Richter nach § 158 FGO (eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist die Vorsitzende des 15. Senats. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungsnummer vertreten. Als Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer gilt der 1. Senat. Sind sämtliche Vorsitzenden Richter verhindert, so tritt der dienstälteste Richter an die Stelle der Vorsitzenden des 15. Senats.

Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

Die Senate sind für alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren) zuständig, die einen ihnen zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit). Die Bezirkszuständigkeit schließt insbesondere ein

- Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Mobilitätsprämie und Energiepreispauschale), auch wenn verdeckte Gewinnausschüttungen streitig sind,
- Verfahren nach den §§ 48 bis 48d EStG, auch wenn der leistende Unternehmer eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, mit Ausnahme der Anrechnung nach § 48c Abs. 1 EStG,
- Umsatzsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Eigenheimzulage,
- Kirchensteuer, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist,
- Solidaritätszuschlag, einschließlich der dabei zugrunde zu legenden gesonderten Feststellungen,
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Anträge zur Option und Rückoption zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG.

II. Spezialzuständigkeit

In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren, die ein ihm zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen (Spezialzuständigkeit).

III. Weitere Bestimmungen zur Bezirks- und Spezialzuständigkeit

Zur Bezirks- oder Spezialzuständigkeit eines Senats gehören auch

- abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO),
- Anträge gem. § 21 GKG (Nichterhebung von Kosten),
- Anträge nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO,
- Arreste,
- Aussetzung und Aufhebung der Vollziehung,
- Beweissicherungsverfahren,
- einstweilige Anordnungen,
- Erlasssachen
- Fristsetzung gem. § 364b AO,
- gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,
- Haftungs- und Duldungssachen,
- Maßnahmen betreffend die Steueraufsicht, Außenprüfung und Steuer(Zoll-)fahndung,
- Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
- Rechtsbehelfe in Kostensachen,
- Rechtsbehelfe über Entscheidungen nach § 251 Abs. 3 AO, auch Konkurs-/Insolvenzvorrecht,
- Rechtsbehelfe wegen Verzinsung,
- Sachen betreffend Prozesskostenhilfe,
- Streitigkeiten nach § 162 Abs. 4 AO,
- Streitwertfestsetzungen,
- Stundungssachen
- Verfahren wegen Erteilung einer verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO),
- Vollstreckung - einschließlich der nach § 151 FGO - sowie Vollstreckung von Nebenleistungen,
die Vollstreckung wegen Umsatzsteuer unterfällt nicht der umsatzsteuerlichen Spezialzuständigkeit,
- Wiederaufnahme des Verfahrens.

Richtet sich die Klage gegen einen Verwaltungsakt eines Prüfungs- oder Steuerfahndungsamtes (§§ 21 Nr. 1, 24 Nr. 1 FA-ZVO), des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundesministeriums der Finanzen oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt dies sowohl bezüglich einer Bezirks- als auch bezüglich einer Spezialzuständigkeit als Abgabenangelegenheit der Behörde, die für den Kläger im Übrigen zuständig ist.

IV. Zuständigkeitskonkurrenz

Betrifft ein gerichtliches Verfahren sowohl eine Bezirkszuständigkeit als auch eine Spezialzuständigkeit, so richtet sich die Zuständigkeit nach Teil C I. 1. a).

Teil C: Ergänzende Regelungen

I. Gerichtliche Verfahrensfragen

1. a) Im Falle der Häufung von Klagen oder Anträgen (insbesondere § 43 FGO), für die nach dem GVPI mehrere Senate zuständig wären, ist der Senat mit der jeweils höheren Ordnungsnummer zuständig. Betreffen die mehreren Klagen oder Anträge sowohl steuerliche Haupt- als auch steuerliche Nebenleistungen, ist abweichend von Satz 1 der für die Hauptleistung zuständige Senat zuständig. Trennt der Senat ein Klage- oder Antragsbegehren ab, so gibt er das abgetrennte Verfahren an den nach dem GVPI im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat ab, soweit sich das Verfahren nicht zuvor anderweitig erledigt hat.
- b) Sind bei verschiedenen Senaten Verfahren derselben Beteiligten anhängig, zwischen denen ein Sachzusammenhang besteht, so ist für eine Verbindung der Verfahren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 FGO der Senat zuständig, der die Sache mit dem ältesten Eingangsdatum führt, bei tagesgleich anhängig gewordenen Verfahren der Senat, bei dem das Verfahren mit der niedrigsten Aktenzeichen-Eingangsnummer anhängig ist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Verfahren zumindest eine identische Rechtsfrage aufweisen. Eine Verbindung unterbleibt, wenn der Senat, dessen Verfahren dadurch erledigt würde, der Verbindung widerspricht. Mit Einverständnis der Beteiligten kann eine senatsübergreifende Verbindung nach Maßgabe der in Satz 1 geregelten Zuständigkeit auch in anderen Fällen erfolgen.

Für eine Verbindung nach § 73 Abs. 2 FGO ist der Senat zuständig, bei dem die Sache mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist.

Sowohl bei einer Verbindung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 FGO als auch nach § 73 Abs. 2 FGO bleibt die durch die Verbindung begründete Zuständigkeit auch bei einer späteren Trennung erhalten.

2. Unter „noch nicht abgeschlossenen Verfahren“ im Sinne des GVPI sind Verfahren zu verstehen, in denen weder eine Entscheidung noch ein Gerichtsbescheid ergangen ist; maßgebend ist der Tag der Entscheidung.
3. Für Rechtsstreitigkeiten, in welchen Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden (für deren Entscheidung verschiedene Senate zuständig wären), ist der für den Hauptantrag zuständige Senat auch für den Hilfsantrag oder die Hilfsanträge zuständig.

4. a) Später eingehende Aussetzungssachen, Anträge auf einstweilige Anordnung und auf Prozesskostenhilfe werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache rechtshängig ist.
- b) Ist eine Aussetzungssache, eine Sache betreffend eine einstweilige Anordnung oder eine Sache betreffend Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen, so wird für eine später eingehende Klage in der Hauptsache der Senat zuständig, der für die Aussetzungssache, die Sache betreffend eine einstweilige Anordnung oder die Sache betreffend Prozesskostenhilfe zuständig ist.
5. Im Falle einer Klageänderung (§ 67 FGO) sowie im Falle des § 68 FGO bleibt grundsätzlich der bisherige Senat zuständig; dies gilt auch bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten. Etwas anderes gilt dann, wenn durch eine Klageänderung die Spezialzuständigkeit allein eines anderen Senats begründet wird oder der Kläger den richtigen Beklagten erst nachträglich bezeichnet.
6. Für Klagen gegeneinen von der Finanzbehörde erlassenen Berechnungsbescheid i.S. des § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FGO und für die zugehörigen Nebenverfahren bleibt der Senat zuständig, der das Urteil erlassen hat, auf dem der Berechnungsbescheid beruht.
7. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang bei dem Senat, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, es sei denn, die Sache fällt in die Spezialzuständigkeit eines Senats.

Für Zurückverweisungen in Verfahren, in denen ein aufgelöster Senat eine Entscheidung getroffen hat, ist der Senat zuständig, der die entsprechende Bezirks- bzw. Spezialzuständigkeit des aufgelösten Senats übernommen hat; Entsprechendes gilt für Verfahren nach § 69 Abs. 6 FGO, Wiederaufnahme- und Restitutionsverfahren und sonstige Nebenverfahren. Als Auflösung gilt auch die Änderung der Ordnungsnummer eines Senats.

8. Wird ein im Prozessregister gelöscht Verfahren fortgesetzt, wird es wie ein Neueingang behandelt.
9. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 13. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.
10. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des GVPl.

II. Weitere Zuständigkeitsverteilung

1. Vertretung der Berufsrichter

a) Vertretung des Vorsitzenden:

Sind gleichzeitig alle ständigen Mitglieder eines Senats verhindert oder nach § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG vom Vorsitz ausgeschlossen, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungsnummer vertreten. Als Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer gilt im Fall des 15. Senats der 1. Senat. Sind sämtliche Vorsitzenden Richter verhindert, so tritt der dienstälteste Richter an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden eines Senats.

b) Vertretung der beisitzenden Richterinnen und Richter:

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, werden die beisitzende Richterinnen und Richter vorrangig von den beisitzenden Richterinnen und Richtern der nachfolgend benannten Vertretungssenats vertreten.

Kann der Senat, in dem zu vertreten ist, von Mitgliedern des Vertretungssenats nicht oder nicht vollständig vertreten werden, gilt Folgendes: Die zu vertretenden beisitzenden Richterinnen und Richter des Senats, in dem zu vertreten ist, werden von den beisitzenden Richterinnen und Richtern des Senats vertreten, der dem Vertretungssenat gemäß der nachstehenden Tabelle nachfolgt.

Senat, in dem zu vertreten ist	Vertretungssenat	hilfsweise der
1. Senat	5. Senat	6., 7., 8. usw.
2. Senat	3. Senat	4., 5., 6. usw.
3. Senat	4. Senat	5., 6., 7. usw.
4. Senat	8. Senat	9., 10., 11. usw.
5. Senat	1. Senat	2., 3., 4. usw.
6. Senat	7. Senat	8., 9., 10. usw.
7. Senat	6. Senat	8., 9., 10. usw.
8. Senat	9. Senat	10., 11., 12. usw.
9. Senat	10. Senat	11., 12., 13. usw.
10. Senat	11. Senat	12., 13., 14. usw.
11. Senat	12. Senat	13., 14., 15. usw.
12. Senat	13. Senat	14., 15., 1. usw.
13. Senat	14. Senat	15., 1., 2. usw.
14. Senat	15. Senat	1., 2., 3. usw.
15. Senat	2. Senat	3., 4., 5. usw.

Die Richterinnen und Richter der Vertretungssenats werden in halbjährlichem Wechsel, beginnend im jeweiligen Kalenderjahr mit der/dem dienstjüngsten RichterIn/Richter, herangezogen. Ist die/der danach zur Vertretung vorgesehene

Richterin/Richter verhindert, vertritt die/der dem verhinderten Senatsmitglied in dieser Vertretungsregelung nachfolgende Richterin/Richter.

Tritt ein/eine Richter/Richterin nach Beginn des Kalenderjahres in einen Senat ein, so nimmt er/sie an der Vertretungsregelung erst dann teil, wenn die bisherigen Mitglieder des Senats an der Vertretungsregelung teilgenommen haben.

Scheidet ein Mitglied des Senats im ersten Kalenderhalbjahr während der Teilnahme an der Vertretungsregelung aus dem Senat aus, so nimmt der/die Richter/Richterin, der/die diesem Senatsmitglied in der Vertretungsregelung nachfolgt, an dieser mit Beginn des nächsten Kalenderhalbjahres nicht teil.

Teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter, deren Teilzeitbeschäftigung nicht mehr als 80 % einer Vollzeitbeschäftigung beträgt, sind von der Sitzungsververtretung in anderen Senaten ausgenommen.

Richterinnen und Richter, die zu mindestens 50% an eine andere Dienststelle abgeordnet sind, sind von der Sitzungsververtretung in anderen Senaten ausgenommen.

Richter/Richterinnen, die mehr als einem Senat zugewiesen sind, nehmen an der Vertretungsregelung nur in dem Senat teil, dem sie vorrangig zugewiesen sind.

- c) Richter am Finanzgericht im 2. Hauptamt sind von der Vertretung in anderen Senaten ausgenommen.
- d) Sind alle Berufsrichter eines Senats ausgeschlossen oder für befangen erklärt, so entscheiden die nach Buchst. a) und b) zuständigen Vertreter, erforderlichenfalls mit den ehrenamtlichen Richtern des Senats, dessen Richter ausgeschlossen oder für befangen erklärt worden sind, als Richter dieses Senats. Das Aktenzeichen bleibt unverändert.

2. Ehrenamtliche Richter

- a) Die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind, ergibt sich aus der Senats-Hauptliste. Für die Reihenfolge der Ladungen der ehrenamtlichen Richter ist das Datum der Verfügung des Vorsitzenden maßgeblich. Ordnet ein Vorsitzender an einem Tag die Ladung ehrenamtlicher Richter für mehrere Sitzungen an, sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungen zu laden. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung (unten Buchst. b)) des geladenen ehrenamtlichen Richters gilt die

Hilfsliste I des Senats, in der ehrenamtliche Richter aufgeführt sind, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen, und in den Fällen zu c) die Hilfsliste II.

- b) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist, wenn die Absage mehr als 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag eingeht, der nächste in der Senats-Hauptliste anstehende Richter zu laden. Geht die Absage später ein, so wird nach fernmündlicher Rücksprache der nächste Richter der Hilfsliste I geladen. Sind alle ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste I verhindert, so sind ehrenamtliche Richter der Hilfsliste I des Senats mit der nächsthöheren Ordnungsnummer heranzuziehen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein ehrenamtlicher Richter bis zum Ablauf des elften Kalendertages vor dem Sitzungstag weder zu- noch abgesagt hat. Dies gilt nicht, wenn die Ladungsfrist abgekürzt wurde. In diesem Fall gilt die Regelung zu nachstehend Buchstabe c).

- c) Geht eine Absage erst nach 12.00 Uhr des letzten Arbeitstages vor der Sitzung beim Gericht ein oder liegt bis zu diesem Zeitpunkt weder eine Zusage noch eine Absage vor oder ist der ehrenamtliche Richter eine halbe Stunde nach dem für die erste mündliche Verhandlung des Sitzungstages angesetzten Zeitpunkt noch nicht erschienen, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste II zu laden.
- d) Der in der Senats-Haupt- oder in den Hilfslisten ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist. Dies gilt auch, wenn die Sitzung nicht stattfindet. Wird die Verhandlung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder geladen; in einem solchen Fall wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nichtberührt.
- e) Wird ein Termin vollständig aufgehoben oder verlegt, sind die für den aufgehobenen oder verlegten Termin (ursprünglicher Termin) geladenen ehrenamtlichen Richter nicht für die Sitzung (den neuen Sitzungstag) zu laden, für die die Sache(n) des aufgehobenen Termins neu terminiert wird/werden (neuer Termin) oder in der die verlegte(n) Sache(n) aufgrund der Verlegung verhandelt wird/werden (Verlegungstermin). Für den neuen Termin sind neue ehrenamtliche Richter gemäß der Ladungsreihenfolge zu laden. Gleiches gilt für den Verlegungstermin, falls dafür nicht bereits ehrenamtliche Richter geladen sind.

Teil D: Schlussbestimmungen

Die Senate bleiben für die ihnen bislang zugewiesenen Sachen zuständig, soweit nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan Sachen übertragen werden.

Die bis zum 31.12.2024 noch nicht abgeschlossenen Verfahren (Teil C I. 2. des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung) des 12. Senats aus den Eingangsjahren 2022 bis 2024 aus seiner Spezialzuständigkeit für Abgabenordnung mit Nebengesetzen gehen, soweit sie die Festsetzung von Verspätungszuschlägen, Zinsfestsetzungen und Rechtsstreitigkeiten wegen Stundung und/oder Erlass betreffen, auf den Senat über, der gemäß den Regelungen in Teil B III. ab dem Jahr 2025 im Rahmen seiner Bezirks- oder Spezialzuständigkeit für ein derartiges Verfahren zuständig ist. Ausgenommen bleiben Verfahren, in denen bis zum 09.12.2024 (Tag der Beschlussfassung des Geschäftsverteilungsplans Rechtsprechung) ein Gerichtsbescheid ergangen ist oder bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt war.

Ausgenommen bleibt auch das Verfahren 12 K 1294/22, da es mit dem im 12. Senat verbleibenden Verfahren 12 K 512/20 in Sachzusammenhang steht.

Düsseldorf, 02.05.2025

Für das Präsidium

Dr. Wagner

Derzeit keinem Senat zugewiesen oder an eine andere Dienststelle abgeordnet:

Ri am FG Beuth

Ri'in am FG Dr. Daniels

Ri am FG Dr. Härtwig

Ri'in am FG Rattay

Ri Dr. Schmiedchen

Ri am FG Zimmermann (0,3)